



Anlage zu GZ: 44 - L 6816.1 - 2/15

**Sechster Nachtrag**  
zur  
**Rückbürgschaftserklärung**  
des  
**Bayerischen Staatsministerium der Finanzen,**  
**für Landesentwicklung und Heimat**

vom 29. Dezember 2017 (Az. 44 - L 6816.1 - 2/4/21)  
mit Erstem Nachtrag vom 15. Mai 2020 (Az. 44 - L 6816.1 - 2/9/25),  
Zweitem Nachtrag vom 7. Oktober 2020 (Az. 44 - L 6816.1 - 2/10/4),  
Drittem Nachtrag vom 7. Oktober 2020 (Az. 44 - L 6816.1 - 2/10/4),  
Viertem Nachtrag vom 11. Januar 2021 (Az. 44 - L 6816.1 - 2/13/5)  
und Fünftem Nachtrag vom 30. April 2021 (Az. 44 - L 6816.1 - 2/14/3)

Die Rückbürgschaftserklärung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat vom 29. Dezember 2017 (Az. 44 - L 6816.1 - 2/4/21) in der Fassung des Ersten Nachtrags vom 15. Mai 2020 (Az. 44 - L 6816.1 - 2/9/25), des Zweiten Nachtrags vom 7. Oktober 2020 (Az. 44 - L 6816.1 - 2/10/4), des Dritten Nachtrags vom 7. Oktober 2020 (Az. 44 - L 6816.1 - 2/10/4), des Vierten Nachtrags vom 11. Januar 2021 (Az. 44 - L 6816.1 - 2/13/5) und des Fünften Nachtrags vom 30. April 2021 (Az. 44 - L 6816.1 - 2/14/3) gilt für bis zum 30. Juni 2022 übernommene Bürgschaften aufgrund formal gestellter und ordnungsgemäß dokumentierter Anträge, die in der Zeit bis zum 30. April 2022 bei der Bürgschaftsbank eingehen, mit folgenden Maßgaben fort:

**Abschnitt II Nr. 4.3 erhält nach dem ersten Absatz in der Rückbürgschaftserklärung des Freistaates vom 29. Dezember 2017 ergänzend noch folgenden Wortlaut (an Stelle der Abschnitt II Nr. 4.3 betreffenden Veränderungen des Ersten, Zweiten, Dritten, Vierten und Fünften Nachtrages):**

„Die Ausfallbürgschaft darf bis zu 90 vom Hundert für einen maximalen Bürgschaftsbetrag von 2.500.000,00 € betragen (auch im Falle von Leasing-Verbürgungen), wenn

- die Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020 mit einer Laufzeit von bis zu zehn Jahren und einer maximalen Rückbürgschaftshöhe von 2.300.000,00 € oder
- die Bundesregelung Bürgschaften 2020 (für ein anderes Finanzierungsvorhaben) mit einer Laufzeit von bis zu sechs Jahren und einer maximalen Bürgschaftshöhe von 2.500.000,00 €

genutzt wird.

Alle Vorgaben der jeweils angewendeten Bundesregelung sind zu erfüllen. Die Verbürgung von Sanierungskrediten ist weiterhin ausgeschlossen (vgl. Abschnitt II Nr. 4.5 der Rückbürgschaftserklärung des Freistaates vom 29. Dezember 2017).“

**Abschnitt II Nr. 4.5 erhält nach dem ersten Absatz ergänzend noch folgenden Absatz (an Stelle des Absatzes aus dem Dritten Nachtrag).**

Eine Bürgschaft darf aber dazu dienen, ein Unternehmen mit tragfähigem Unternehmenskonzept, das durch die Corona-Krise vorübergehend in Finanzierungsschwierigkeiten geraten ist, durch notwendige Finanzierungen zu sichern, soweit es bis zum 31. Dezember 2019 kein Unternehmen in Schwierigkeiten war. Ausnahmen für Klein- und Kleinstunternehmen nach den beihilferechtlichen Vorgaben der Bundesregelung Kleinbeihilfen sind zulässig.

Voraussetzung ist, dass für das Unternehmen unter der Annahme einer sich wieder normalisierenden wirtschaftlichen Gesamtsituation eine positive Zukunftsperspektive besteht. Hierbei wird davon ausgegangen, dass es sich bei der Corona-Krise um eine temporäre Krise in 2020 und 2021 handelt und sich die wirtschaftliche Gesamtsituation ab 2021 wieder deutlich bessert.

Die beihilferechtlichen Vorgaben sind zu beachten.

**Abschnitt VI Nr. 1, erster Satz erhält folgende Fassung:**

„Dieser Sechste Nachtrag zur Rückbürgschaftserklärung gilt für Bürgschaften, die die Bürgschaftsbank ab 1. Januar 2022 übernimmt.“

**Abschnitt VI Nr. 3, erster Absatz erhält folgende Fassung:**

„Die Rückbürgschaft des Freistaates aus diesem Sechsten Nachtrag gilt nur für solche Ausfallbürgschaften der Bürgschaftsbank, die bis zum 30. Juni 2022 übernommen werden, aufgrund formal gestellter und ordnungsgemäßer dokumentierter Anträge, die in der Zeit bis zum 30. April 2022 bei der Bürgschaftsbank eingehen. Für ab 1. Mai 2022 übernommene Ausfallbürgschaften aufgrund von Anträgen, die bei der Bürgschaftsbank ab 1. Mai 2022 eingehen, gelten wieder die Regelungen in der ursprünglichen Fassung der Rückbürgschaftserklärung vom 29. Dezember 2017 (Az. 44 - L 6816.1 - 2/4/21). Die Rückbürgschaft des Freistaates aus diesem Sechsten Nachtrag erlischt mit Rückgabe der Bürgschaftsurkunde, spätestens jedoch am 30. Juni 2046.“

München, den 10. Januar 2022

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen und für Heimat



Hübner  
Ministerialdirektor

